

VAT

Verband der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter Thüringens

Verband der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter Thüringens
Arbeitsgericht Erfurt, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt

An das
Thüringer Finanzministerium
Ludwig-Ehrhard-Ring 7
99099 Erfurt

Erfurt, den 19.03.2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter Thüringens nimmt zu dem o.g. Gesetzentwurf im Rahmen der Anhörung nach § 95 Abs. 2 S. 1 ThürBG iVm. § 2 Abs. 2 ThürRiStAG wie folgt Stellung:

Zunächst begrüßen wir im Grundsatz, dass das Ergebnis der Tarifverhandlungen zum TV-L auf die Beamten- und Richterschaft übertragen werden soll. Ebenso ist positiv zu bemerken, dass die Verfassungsgemäßheit der Alimentation als verfassungsrechtlich verpflichtende Aufgabe des Gesetzgebers in den Blick genommen wird. Die konkrete Umsetzung dieser beiden wesentlichen Regelungsgegenstände des o.g. Anpassungsgesetzes ist jedoch in verschiedentlicher Hinsicht inhaltlich unzulänglich und insgesamt nicht verfassungskonform.

1. Hauptkritikpunkt: Kürzung der tarifvertraglich vereinbarten Entgelterhöhung auf 1,462 %

Die tarifvertraglich im TV-L-Bereich zum 01.11.2024 vorgesehene Erhöhung von 200 € soll auf lediglich 1,462% reduziert auf die Beamten- und Richterschaft übertragen werden. Begründet wird dies mit der außerhalb der Tarifrunden vorgenommenen Erhöhung der Besoldung ab 01.01.2023. Diese sei auf die tarifvertraglich verhandelte Erhöhung anzurechnen.

c/o ArbG Erfurt, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt
(ArbG Erfurt, Tel. 0361/573559-356)
(ThürLAG, Tel. 0361/573558-327)

Dies kann nicht überzeugen: Die Besoldungserhöhung 2023 um 3,25 % erfolgte ausschließlich vor dem Hintergrund, dass nach eigenen Berechnungen des TFM die Besoldung in Thüringen ansonsten im Jahr 2023 nicht mehr den Mindestanforderungen gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügt hätte. Die Besoldung einer vierköpfigen Alleinverdienerfamilie in unterster Besoldungsgruppe und -stufe (=Maßgröße der Rechtsprechung des BVerfG) lag im Jahr 2023 nur durch diese Erhöhung von 3,25% und nur unter (schon für sich rechtlich fragwürdiger) Einrechnung der in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlten Inflationsausgleichszahlung noch gerade so um ein Prozent (!) über dem erforderlichen Mindestabstand zur Grundsicherung.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass zwischenzeitlich die Inflation weiterhin die Lebenshaltungskosten verteuert hat und der Bundesgesetzgeber deshalb die Grundsicherung um ca. 12% (!) angehoben hat, ist eine Kürzung der tarifvertraglichen Entgelterhöhung auf 1,462% in keiner Weise nachvollziehbar. Vielmehr ist es angesichts des nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlichen Mindestabstands zur Grundsicherung angezeigt, die tarifvertraglich vorgesehene Erhöhung vollumfänglich auf den 01.01.2024 vorzuziehen. Dabei ist die vereinbarte pauschale Erhöhung aufgrund des Abstandsgebots der Besoldungsgruppen untereinander prozentual umzurechnen. Sollte hierdurch allein eine verfassungsgemäße Alimentation nicht sichergestellt sein, wäre eine entsprechend über den Tarifabschluss hinausgehende prozentuale Erhöhung angezeigt.

Bei dieser Gelegenheit ist auch anzumerken, dass eine über den Tarifabschluss hinausgehende Erhöhung der Besoldung für die Richter und Staatsanwälte auch aus anderen Gesichtspunkten heraus dringend erforderlich ist. Die Richter in Deutschland, die immerhin die dritte Gewalt verkörpern und maßgeblich die Funktionstüchtigkeit des demokratischen Rechtsstaats sicherstellen, erhalten im europäischen Vergleich gemessen am nationalen Durchschnittseinkommen eine der niedrigsten Besoldungen in ganz Europa lt. European judicial systems CEPEJ Evaluation Report 2022, noch deutlich hinter wirtschaftlich wesentlich schwächeren Ländern wie Litauen und Armenien. Die mangelnde Wertschätzung der Judikative, die hieraus und auch aus dem vorliegenden Gesetzentwurf spricht, kann kaum anders als erschreckend bezeichnet werden.

2. Hauptkritikpunkt: Vorgesehener „alimentativer Ergänzungszuschlag“ ist voraussichtlich verfassungswidriger und zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation untauglicher „Rechentrick“ mit rein fiskalischer Motivation

Aufgrund der vorgesehenen, nur minimalen Erhöhung der Bezüge für das Jahr 2024 sieht sich das TFM als Einbringer des Gesetzentwurfs genötigt, die Verfassungsgemäßheit der Alimentation auf anderem Wege vermeintlich sicherzustellen. Hierzu soll ein sog. „alimentativer Ergänzungszuschlag“ eingeführt werden, der erstmals 2024 gezahlt werden soll. Dieser soll in der Höhe jährlich neu ermittelt werden und zunächst 531,23 € betragen. Erhalten sollen ihn nur Beamte und Richter, die verheiratet sind, kinderbezogene Zuschläge erhalten und deren Ehepartner lediglich monatliches Einkommen von weniger als der Minijobgrenze erhält. Verdient der Ehegatte mehr als dies, so wird der Zuschlag nicht gezahlt. Der Zuschlag muss gesondert beantragt und das Vorliegen der Voraussetzungen einschließlich fehlenden Einkommens des Ehegatten nachgewiesen werden. Der Ehegatte muss unter Umständen gar eine Versicherung an Eides statt leisten (!), der Beamte oder Richter soll bzgl. evtl. Rückzahlungen einer stets verschärften Haftung unterliegen.

Diese Regelung ist mit dem Alimentationsprinzip nicht vereinbar. Der Beamte oder Richter wird hier gegenüber dem Dienstherrn zum Bittsteller gemacht. Es soll eine im Kern eigentlich

Sozialhilfecharakter tragende Regelung implementiert werden, die hinsichtlich Nachweiserfordernissen und Rückzahlungsregelungen sogar schärfer ist als das, was Grundsicherungsbeziehern zugemutet wird. Hintergrund ist offenbar, dass aus rein fiskalischen Gründen eine Regelung geschaffen werden soll, die von vornherein schon möglichst wenige Beamte und Richter überhaupt erfasst und die wenigen Berechtigten noch durch eine Überprüfungs- und Nachweisbürokratie möglichst von der Inanspruchnahme des Zuschlags abschreckt. Auch insoweit kann die Einstellung gegenüber der Richter- und Beamtenschaft und die mangelnde Wertschätzung, die aus dieser beabsichtigten Regelung spricht, nurmehr als erschreckend bezeichnet werden. Abgesehen davon erfordert dies alles eine umfangreiche Überprüfungs- Nachweis- und Rückforderungsbürokratie seitens der Bezügestellen. Es erscheint mehr als fraglich, ob dies angesichts des gegenwärtigen Personal Mangels überhaupt geleistet werden kann.

Weiterhin hat die vorgesehene Anrechnung von Einkommen des Ehegatten oberhalb der Minijobgrenze evident den Effekt, dass sie für den Ehegatten des Richters/Beamten die (Wieder-)aufnahme einer Erwerbstätigkeit oberhalb des Minijobniveaus unattraktiv macht. Denn in diesem Fall entfielen der Zuschlag. Diese Situation betrifft empirisch überwiegend Frauen, die familienbedingt vorübergehend aus dem Berufsleben ausgestiegen sind. Somit ist die Regelung mittelbar geschlechterdiskriminierend und wirkt letztlich als „Herdprämie“. Wenn die Einführung eines solchen Zuschlags als unumgänglich angesehen wird, so ist dieser daher zwingend ohne die Anrechnung des Ehegatteneinkommens zu gewähren.

Letztlich ist der „alimentative Ergänzungszuschlag“ lediglich eine Rechengröße, mit der man nur auf dem Papier den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an den Mindestabstand der Besoldung zur Grundsicherung für die vierköpfige Alleinverdienerfamilie vermeintlich genügen will. Tatsächlich dürfte er sich aus den genannten Gründen als verfassungswidrig erweisen. Der Gesetzgeber würde mit einer solchen Regelung sehenden Auges eine neue Welle von Widersprüchen und Klagen gegen die Besoldung regelrecht provozieren.

Sofern der Gesetzgeber die Verfassungsgemäßheit der Alimentation nicht lediglich durch eine prozentuale Erhöhung der Grundbesoldung sicherstellen kann oder will, stehen ihm auch verfassungskonforme weitere Möglichkeiten offen, wie sie etwa der sächsische Besoldungsgesetzgeber gerade nutzt: Beispielsweise könnten für Beamte/Richter, die kinderbezogene Zuschläge erhalten, die Beihilfeleistungen verbessert werden (z.B. Anhebung der Erstattungssätze für berücksichtigungsfähige Angehörige auf 100%, um so der Leistung der Familienversicherung in der GKV nahe zu kommen). Daneben erscheint auch ein nicht ruhegehaltfähiger Sonderzuschlag ohne Einkommensanrechnung, wie er ebenfalls in Sachsen geplant ist, ein eher gangbarer Weg als der hier beabsichtigte verfassungswidrige „alimentative Ergänzungszuschlag“. Allerdings dürfte dieser nicht vom Familienstand abhängig gemacht werden, da die familienstandsbezogenen Zuschläge bereits seit ihren letzten Erhöhungen ein derart großes Gewicht gewonnen haben, dass sie die durch die Grundbesoldung bewirkte Abstufung der Ämterwertigkeiten zu konterkarieren drohen.

Lediglich nebenbei sei bemerkt, dass auch die Konkurrenzsituation bezüglich qualifizierten Personals sich angesichts der in Sachsen beabsichtigten Regelungen absehbar weiter verschärfen wird. Die aktuellen Planungen der jeweiligen Gesetzgeber zugrunde gelegt, wird in Sachsen künftig neben den verbesserten Leistungen in der Beihilfe den Beamten und Richtern auch eine je nach Besoldungsgruppe um 500 -1000 € brutto über den Thüringer Leistungen liegende Besoldung gewährt werden. Es sollte im ureigenen Interesse des Freistaates Thüringen liegen, hier im Vergleich nicht noch weiter abzufallen.

3. weitere Kritik

Vorgesehen sind im Gesetzentwurf weiter der Entfall der jeweils niedrigsten Besoldungsstufen innerhalb der Besoldungsgruppen A und R1 und R2. § 67h des Gesetzentwurfs sieht insoweit vor, dass die am 31.12.23 in den niedrigsten Besoldungsstufen dieser Besoldungsgruppen befindlichen Personen jeweils der nunmehr neuen niedrigsten Stufe zugeordnet werden. Die übrigen Personen verbleiben in der bis zum 31.12.2023 geltenden Stufenzuordnung. Zwar ist grundsätzlich das Anliegen zu begrüßen, die Einstiegsbesoldung attraktiver zu gestalten. Jedoch wird für Personen, die bereits eine höhere Stufe erreicht haben, keine entsprechende Höhergruppierung vorgesehen. Mithin werden künftig Personen mit vergleichbarem Dienstalalter unterschiedlich hohe Bezüge aufgrund unterschiedlicher Stufenzuordnung erhalten, ohne dass diese Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt wäre (Beispiel: 2022 eingestellte Richterin erhält R1 Stufe 1, erreicht 2024 R1 Stufe 2 und 2026 R1 Stufe 3 mit dann vier Jahren Berufserfahrung, 2024 eingestellte Richterin erhält direkt R1 Stufe 2 und 2026 dann R1 Stufe 3 mit nur zwei Jahren Berufserfahrung).

Wir beantragen die Zuleitung dieser Stellungnahme an den Thüringer Landtag und hoffen auf inhaltliche Berücksichtigung unserer Kritik und entsprechende Nachbesserungen am Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

(Verbandsvorsitzender)

(stellv. Verbandsvorsitzender)